

STEUERBLATT



Neue Selbständige: Überschreiten der Versicherungsgrenze kann teuer werden!

© MEY

Sozialversicherung

Neue Selbständige: Überschreitung von Versicherungsgrenzen melden!

Die rechtzeitige Meldung der Überschreitung von Versicherungsgrenzen erspart Neuen Selbständigen einen 9,3%igen Beitragszuschlag.

Bei Neuen Selbständigen tritt die sozialversicherungsrechtliche Pflichtversicherung aufgrund dieser Tätigkeit erst dann ein, wenn die daraus erzielten Einkünfte über einer bestimmten Grenze, der sogenannten Versicherungsgrenze, liegen. Neue Selbständige, die dieser Pflichtversicherung noch nicht unterliegen (etwa weil sie ihre Tätigkeit erst im laufenden Jahr aufgenommen haben oder ihre Einkünfte bislang unter der Versicherungsgrenze lagen), sollten der Sozialversicherungsanstalt bis spätestens Ende des Jahres melden, wenn die Einkünfte dieses Jahres die Versicherungsgrenze überschreiten. Wird die Pflichtversicherung

erst im Nachhinein festgestellt, verhängt nämlich die Sozialversicherungsanstalt einen Beitragszuschlag von 9,3 % der Beiträge!

Zwei relevante Versicherungsgrenzen

Neue Selbständige sind selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, für diese Tätigkeit jedoch keinen Gewerbeschein benötigen. Für sie gibt es zwei relevante Versicherungsgrenzen, wobei es sich dabei im Wesentlichen um den steuerlichen Gewinn zuzüglich Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge handelt:

- 1. Versicherungsgrenze I:** € 6.453,36/Jahr
Diese Grenze gilt, wenn innerhalb des Beitragsjahres keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden. ▶

Editorial

Die Möglichkeiten zum Steuersparen werden ständig eingeschränkt, die Belastung durch höhere Steuern und Abgaben steigt dagegen laufend. Gerade Unternehmer aus dem Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen sind davon betroffen. Umso mehr muss deshalb darauf geachtet werden, die noch bestehenden Spielräume auch wirklich auszunutzen. Wer als Kleinstunternehmer Sozialversicherungsbeiträge sparen kann, sollte das auch tun, wer sich Quellensteuer aus Wertpapierdividenden zurückholen kann, sollte darauf auch nicht verzichten.

Da das Steuerrecht dazu immer komplizierter wird, ist es auch immer schwieriger, alle Vorschriften einzuhalten, um Nachzahlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden. Das gilt für das Thema Pkw im Unternehmen genauso wie für die Einhaltung lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Normen. Gerade einmal Familien, die viele Jahre lang vom Staat nur stiefmütterlich behandelt wurden, dürfen sich eine geringfügige Verbesserung ihrer Situation erwarten. Wer aber als Unternehmer in Österreich tätig ist, kann sich in Zeiten von knappen Staatskassen nur auf sich selbst und einen kompetenten Berater verlassen. Wir sind deshalb stets an Ihrer Seite, wenn es darum geht, Ihre steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Anliegen zu vertreten.

► 2. Versicherungsgrenze II:

€ 4.743,72/Jahr

Wenn innerhalb des Beitragsjahres eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder bestimmte andere Leistungen bezogen werden (Pension, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc.), ist diese Grenze heranzuziehen.

Pflichtversicherung nach GSVG kann auf zwei Wegen festgestellt werden

Ein Neuer Selbständiger, dessen Einkünfte eines Jahres die relevante Versicherungsgrenze übersteigen werden, kann sich durch eine entsprechende Erklärung zur Pflichtversicherung anmelden (sogenannte Überschreitungserklärung). Die Feststellung der Pflichtversicherung aufgrund einer solchen Überschreitungserklärung ist jedoch seit 2012 nicht mehr nachträglich, sondern nur noch für das jeweils laufende Jahr, für 2014 somit spätestens bis 31.12.2014, möglich. Erfolgt keine rechtzeitige Überschreitungserklärung, so wird die Pflichtversicherung im Nachhinein auf Basis des für dieses Jahr relevanten Einkommensteuerbescheides festgestellt. Dies zieht jedoch die Festsetzung eines Beitragszuschlages von 9,3 % der Beiträge nach sich. Ist somit damit zu rechnen, dass die Einkünfte die genannten Versicherungsgrenzen übersteigen, so sollte der Weg der Überschreitungserklärung gewählt werden. Liegen die Einkünfte sicher unter der im konkreten Fall anzuwendenden Versicherungsgrenze, kann davon abgesehen werden – eine rückwirkende „Stornierung“ der Pflichtversicherung für das betreffende Jahr ist nämlich nicht möglich.

Lohnzettel richtig übermitteln per ELDA

Die Übermittlung der Lohnzettel erfolgt über ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) und über Statistik Austria (für Großübermittler). Eine Übermittlung in Papierform (Formular L16) ist nur erlaubt, wenn kein Internetanschluss zur Verfügung steht.

GSVG-Kleinstunternehmerregelung für Väter und Mütter



Selbständig erwerbstätige Mütter: GSVG-Befreiung bei geringen Einkünften möglich

Selbständig erwerbstätige Mütter und Väter, die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind, erzielen zumeist geringe Einkünfte. Seit 1.7.2013 können sich solche Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen vereinfacht von GSVG-Beiträgen befreien lassen.

Nach alter Rechtslage mussten GSVG-Versicherte für den Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezugs Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung entrichten. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung war nur unter den Voraussetzungen der Kleinstunternehmerregelung vorgesehen. Zumeist erfüllten die Kinderbetreuungsgeldbezieher zwar die für die Kleinstunternehmerregelung einzuhaltenden Gewinn- und Umsatzgrenzen, die zusätzliche Bedingung, dass man in den letzten 60 Kalendermonaten vor Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert gewesen sein darf, konnte jedoch häufig nicht erbracht werden.

Neuregelung seit 1.7.2013

Seit dem 1.7.2013 sind selbständig erwerbstätige Kinderbetreuungsgeldbezieher für

- ▣ die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld und/oder
- ▣ maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate)

auf Antrag von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen. Dies ist unabhängig davon, wie lange sie zuvor pflichtversichert waren. Die bisherigen Gewinn- und Umsatzgrenzen (Gewinn bis € 4.743,72 und Umsatz bis € 30.000) gelten weiterhin. Gleichzeitig werden damit die Zuverdienstgrenzen für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eingehalten.

Grenzbeträge

Zu beachten ist, dass diese an sich für das Kalenderjahr geltenden Grenzbeträge in den Fällen der Kleinstunternehmerregelung auf die Monate der Ausnahme der Pflichtversicherung angewendet und heruntergebrochen werden. Für das Jahr 2014 bedeutet das nun, dass

- ▣ die monatlichen Einkünfte den Betrag von € 395,31 und
- ▣ die monatlichen Umsätze den Betrag von € 2.500

nicht übersteigen dürfen.

Wichtig für den Antragsteller ist, dass die Ausnahme von der Pflichtversicherung nur für jene Monate festgestellt werden kann, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder eine Kindererziehungszeit vorliegt. Bezieht eine Unternehmerin etwa seit Oktober 2013 Kinderbetreuungsgeld, kann der Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – erst für Zeiträume ab dem 1.10.2013 gestellt werden.

Was ist eine „Bauleistung“?



Im Umsatzsteuerrecht schuldet jener Unternehmer, der die Leistung erbringt und die Rechnung stellt, die Umsatzsteuer. Dieser Grundsatz wird jedoch in manchen Fällen durchbrochen. Etwa bei der Erbringung von Bauleistungen, wo die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird (Reverse-Charge-System).

Da das Umsatzsteuergesetz keine Definition für „Bauleistungen“ enthält, beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit der Auslegung des Begriffs. Laut Umsatzsteuergesetz fallen unter Bauleistungen „alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen“.

Buchhalterisch selbständig?

Der VwGH stellte in seinem Erkenntnis klar, dass bei der Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, das einkommensteuerliche Verständnis maßgeblich sei. Für die Einordnung als Bauleistung ist laut VwGH somit wesentlich, ob das betroffene Wirtschaftsgut selbständig erfasst oder im Rahmen der Anschaffungskosten des Gebäudes aktiviert wird. Eine unselbständige Nebenleistung zur Lieferung teilt dabei das Schicksal der Hauptleistung.

Fazit: Für die Frage, ob die Lieferung eines Gegenstands eine Bauleistung darstellt, kommt es darauf an, ob der gelieferte Gegenstand Teil des Gebäudes wird oder ein eigenständiges Wirtschaftsgut bleibt.

Quellensteuer zurückholen



Die doppelte Besteuerung von Wertpapierdividenden lässt sich minimieren. Entweder durch Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die inländische KEST und/oder durch einen Antrag auf Steuerrückerstattung im Ausland.

Liegen Wertpapiere auf einem österreichischen Bankdepot, so hat die inländische Bank im Falle ausgeschütteter Dividenden Kapitalertragsteuer (KEST) in Höhe von 25 % einzubehalten – auch bei ausländischen Wertpapieren. Im Regelfall besteuert aber auch der ausländische Staat mit einer sogenannten Quellensteuer, etwa bei Schweizer Aktien in Höhe von 35 %. In Summe ergibt dies eine beträchtliche Steuerbelastung. Im Regelfall kann die inländische Depotbank 15 %-Punkte der ausländischen Quellensteuer auf die inländische KEST anrechnen. Kommt es zu keiner Anrechnung durch die inländische Bank, weil die Kapitalerträge etwa durch eine ausländische Bank zufließen, kann die Anrechnung auch im Veranlagungsverfahren beantragt werden.

Quellensteuer-Rückerstattungsantrag

Da durch die Begrenzung der Quellensteueranrechnung auf die KEST mit 15 % in der Regel eine Mehrbelastung übrig bleibt, besteht hinsichtlich zahlreicher Staaten die Möglichkeit, dort eine Quellensteuer-Rückerstattung zu beantragen. Da für die Rückerstattung länderspezifische Antragsfristen und Antragsformalitäten zu beachten sind, sollten Sie sich bei diesen Detailfragen von uns unterstützen lassen.

Rechnungen an den Bund 2014

Unternehmer, die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr sind, müssen ab 1.1.2014 ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einbringen.

Ab diesem Zeitpunkt werden von den Bundesdienststellen keine Papierrechnungen mehr akzeptiert. Eine Ausnahme bildet lediglich der Barzahlungsverkehr. Unter elektronisch strukturierten Rechnungen sind Rechnungen in elektronischer Form in einem bestimmten Format zu verstehen. Für E-Rechnungen an den Bund können die Formate XML und PEPPOL verwendet werden. Rechnungen im PDF-Format sind hingegen nicht zulässig. Die Übermittlung der strukturierten E-Rechnungen an den Bund muss über das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) des Bundes oder über die PEPPOL-Transport-Infrastruktur erfolgen. Ausführliche Informationen, auch zu allfällig erforderlichen Anpassungen Ihrer EDV, finden Sie unter www.erb.gv.at.

Verschiedene elektronische Behördenwege

Auf der Website des Unternehmensserviceportals können neben der Übermittlung der E-Rechnung auch alle Informationen, die für Unternehmen relevant sind, abgefragt werden. Weiters ist es möglich, verschiedene elektronische Behördenwege (z.B. FinanzOnline, ELDA, SVA-Onlineservice für Versicherte, eBUAK) abzuwickeln. Die Anmeldung zum Unternehmensserviceportal kann mit den Zugangsdaten von FinanzOnline, mittels Handy-Signatur, mit der Bürgerkarte oder direkt am Finanzamt erfolgen.

Pkw und Gesellschafter-Geschäftsführer



Kfz des GmbH-Geschäftsführers: Sachbezug oder Betriebseinnahme

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein betriebliches Kfz, so liegt bei ihm ein geldwerter Vorteil vor, der entsprechend zu berücksichtigen ist.

Beteiligung bis 25 %

Ist ein Geschäftsführer, der zugleich auch Gesellschafter einer GmbH ist, zu nicht mehr als 25 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt, so spricht man von einem nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer. Im Regelfall bezieht ein solcher Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der Vorteil aus der privaten Nutzung eines von der GmbH zur Verfügung gestellten Kfz ist als Vorteil aus dem Dienstverhältnis, als sogenannter Sachbezug, zu erfassen.

Bei der Berechnung der Höhe des Sachbezugs gelten mittels Verordnung festgesetzte bundeseinheitliche Sachbezugswerte von 1,50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz pro Monat (diese sind derzeit noch gedeckelt mit € 40.000, maximal daher € 600 monatlich). Bei privaten Fahrten von durchschnittlich nicht mehr als 500 km monatlich halbiert sich dieser Wert und kann mit höchstens € 300 monatlich angesetzt werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der zurückgelegten Kilometer mittels Fahrtenbuch notwendig. Ein zur privaten Verwendung zur Verfügung stehendes betriebliches Kfz ist steu-

erlich vor allem dann interessant, wenn der Geschäftsführer hauptsächlich privat mit dem Kfz fährt. Dem nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (wie anderen Dienstnehmern auch), die das betriebliche Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht seit 1.5.2013 allerdings keine Pendlerpauschale mehr zu.

Beteiligung über 25 %

Wird einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung mehr als 25 %, zumeist Einkünfte aus selbständiger Arbeit) von der GmbH ein Kfz unentgeltlich überlassen, sind die tatsächlichen Kosten der Kfz-Nutzung zunächst in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Geschäftsführers als Betriebseinnahme anzusetzen. Demgegenüber stehen jedoch Betriebsausgaben im Umfang der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges. Im Ergebnis liegt daher aus steuerlicher Sicht nur im Ausmaß der privaten Nutzung ein steuerpflichtiger Gewinn des Geschäftsführers vor. Ein vollständig geführtes Fahrtenbuch ist notwendig.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung besteht alternativ auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung als Sachbezug zu bewerten. Ein Fahrtenbuch muss dann nicht immer geführt werden.

Reverse-Charge-System ab 1.1.2014

Auch bei Lieferungen von Videospielekonsolen, Laptops und Tablets, von bestimmten Metallen sowie von Energie an Wiederverkäufer schuldet seit 1.1.2014 der leistungsempfangende Unternehmer die Umsatzsteuer.

Folgende Umsätze fallen nun auch unter den Anwendungsbereich der Reverse-Charge-Regelung, sofern sie nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden und der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist:

- Lieferung von **Videospielekonsolen, Laptops und Tablets**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens € 5.000 beträgt. Die Aufspaltung einer einheitlichen Lieferung auf mehrere Rechnungen ist nicht zulässig.
- Lieferung von bestimmten **Metallen** (z.B. Pulver, Stäbe, Drähte, Profile, Bleche und Bänder), außer diese Waren fallen als Abfall bereits unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung oder bei der Lieferung wird die Differenzbesteuerung angewendet. Betroffene Unternehmer können Metallhändler, das metallverarbeitende Gewerbe oder auch Goldschmiede oder Bauspengler sein. Beim Kauf/Verkauf von Schmuckwaren, Waren aus Metall (Nägel, Rohre, Fässer, Stacheldraht, Ketten, Schrauben etc.), Werkzeug, Beschlägen, Schlössern, Messern oder ähnlichen fertigen Waren liegt kein neuer Reverse-Charge-Anwendungsfall vor.
- Lieferung von **Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer**, deren Haupttätigkeit in der Weiterlieferung dieser Gegenstände besteht.
- **Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten.**
- **Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.**

Bestehen Zweifel, ob eine von der Verordnung betroffene Lieferung vorliegt, kann laut Finanzministerium zwischen den Vertragsparteien der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger vereinbart werden.